Лифляндскихъ Губернскихъ Вѣдомостей
Часть неоффиціальная.

Livländische Gouvernements-Zeitung.
Nichtofficieller Theil.

Середа, 15. Января 1858. **№ 5.** Mittwoch, den 15 Januar 1858.

Частныя объявленія для неоффиціальной части принимаются по шести коп. с. за печатную строку въ г. Ригѣ въ редакціи Губернск. Вѣдомостей, а въ Вольмарѣ, Верро, Феллинѣ и Аренсбургѣ въ Магистратскихъ Канцеляріяхъ.

Privat-Annoncen für den nichtofficiellen Theil zu 6 Kop. S. für die gebrochene Druckzeile werden entgegengenommen: in Riga in der Redaction der Gouv.-Zeitung und in Wolmar, Werro Fellin und Arensburg in den resp. Canzelleien der Magistrate.

Nist-Kästchen.

(Illust. Landw. Dorfztg.)

Mit der Ankunft der insektenfressenden Vögel (Laubvögelchen, Segler, Grasmücken, Schwarzplättchen, Nachtigallen, Sprosser, Rothschwänzchen, Rothkehlchen, Blaukehlchen, Lerchen, Staare, Bachstelzen, Schwalben, Fliegenfänger, Wachteln rc) treten, wie bekannt, auch die Insekten selbst (als in der Entwickelung begriffene Eier, als Puppen und als erwachende Winterschläfer) auf die Schaubühne; mit jenen ist auch ihre Nahrung da. (Gottes Allmacht, Weisheit und Güte erschuf ja ein allgemeines Kostbaus.) Es ist somit höchst wünschenswerth für das Gedeihen unserer Früchte, wenn eine Menge solcher Vögel, die sich von schädlichen Insekten nähren, in die Nähe unserer Gärten und Felder gelockt wird. Das ist aber nur dadurch möglich, daß wir ihnen hier bequeme Niststellen bieten, was am leichtesten bei den Höhlenbrütern ausgeführt werden kann. Die alten heimgekehrten Vögel suchen freilich in der Regel ihren vorjährigen Brutplatz wiederum auf; allein die Jungen müssen oft lange suchen, ehe ihnen eine Baumhöhle zusagt; die eine ist zu enge, die andere zu weit, die eine zu tief, die andere zu flach; bald liegen Steine drin, bald ist der Boden mit Wasser bedeckt, dann ist der Eingang zu unbequem, dann steht der ganze Baum an zu belebter Stelle oder zu frei oder zu eingeschlossen. Diesen Vögeln können wir nun durch **hölzerne Kästchen** einen wesentlichen Dienst leisten. Am besten verfährt man, wenn man solche Kästchen einem natürlichen hohlen Stamme möglichst ähnlich macht. Dazu kann passend ein rohes Stück eines starken Zweiges (Astes) dienen von etwa 1 Fuß Länge, welches man in der Längenachse in etwa 3 bis 4 Zoll Durchmesser ausbohrt; das offene Ende wird mit einem Brettchen wieder verschlossen und seitlich ein kleines Flugloch von etwa 1 Zoll Durchmesser und unter diesem ein kleines Stäbchen zum Aufsitzen für den Vogel angebracht. Hat man ein solches passendes Holzstück nicht, oder fehlt ein starker Bohrer, welcher den Stamm gehörig weit aushöhlen kann, so thun nicht zu schwache Brettchen, welche balkenartig zusammengefügt und mit den genannten Einrichtungen versehen werden, dieselben Dienste; nur muß man die Ritzen und Fugen dicht verschließen und kann außerdem noch mit gutem Erfolge die Außenseite mit Baumrinde und Moos bekleiden, damit das künstliche Fabrikat als solches möglichst verdeckt werde. Will man eins der Brettchen als ausziehbaren Schieber anfertigen, so gewährt diese Vorrichtung beim Reinigen des Kästchens im Herbste wesentliche Erleichterung. Man muß aber (weil sich die Natur wohl unter die Arme greifen, jedoch nicht schulmeistern läßt) für die verschiedenen Vogelarten verschiedene Kästchen anfertigen mit weiterem und engerem, tieferem und weniger tiefem Innenraum, um so der Natur der einzelnen Species Rechnung zu tragen. Auch sind solche künstliche Niststellen ganz leicht, oben ganz offen, ohne seitliches Flugloch, also mehr oder minder napfförmig, jedoch mit einem oberhalb einige Zoll abstehend angebrachten Deckel gegen den eindringenden Regen für einige Arten, z. B. den grauen Fliegenfänger passend. Diese Kästchen nun sind an mehr oder minder starke Bäume, am besten da, wo der Hauptstamm sich zuerst gabelt, auch an Gebäude in verschiedener Höhe, aber wo möglich geschützt gegen unberufene Mordversuche der Katzen und anderer Räuber anzuheften, und man wird nicht selten die Freude haben, daß von den vorhin genannten nützlichen und angenehmen Vögeln mehre Paare in diesen künstlichen Wohnungen ihr Quartier aufschlagen. Man kann nun freilich, wie aus den obigen Bemerkungen erhellt, nicht der Hoffnung sein, eine beliebig große Menge solcher Vögel nach dem Garten herüber zu locken, sie lassen sich nicht, wie die Häringe in der Tonne, zusammenpferchen, jede Species will ihr Brutrevier haben; allein abgesehen davon, daß Paare verschiedener Arten sich in unserer Nähe ansiedeln können, ist der Umkreis auch oftmals groß genug für mehre Reviere, so daß diejenigen Vögel, die sonst in solcher Entfernung von uns brüten würden, in welcher sie uns weniger nützlich und ergötzlich wären, jetzt Insassen unsers Gartens werden. Freilich nehmen nicht selten Sperlinge diese Kästchen in Beschlag, ihnen können sie nicht zu nahe zusammenstehen; denn sie haben ja kein Brutrevier, und da würde denn mancher Landwirth Jammer und Elend schreien ob der ungebetenen Gäste, die er im vorigen Jahre trotz aller Vogelscheuchen nicht hat aus seinen Kirschbäumen vertreiben können. Allein auch diese kleinen Unholde, welche wie Kletten an unserer Behausung haften, haben ihren Nutzen. Sie fressen freilich unsere Erbsen, Kirschen, Weintrauben und unseren Weizen, und es läßt sich nicht läugnen, daß sie, in großen Schaaren auf unsere Felder einfallend, oftmals ganz erheblichen Schaden anrichten. Wegen dieses in die Augen springenden Schadens war deshalb in früheren Jahren eine polizeiliche Verordnung erlassen, daß jeder Landmann eine Anzahl Sperlingsköpfe abzuliefern und für die fehlenden eine entsprechende Geldbuße zu entrichten hatte. Diese nunmehr längst zurückgenommene Verordnung ist sicherlich nicht von einem Ornithologen ausgegangen. Wir sehen wohl den eben bezeichneten Schaden, der sich nicht fortdemonstriren läßt;

allein der Nutzen, welchen diese Vögel stiften, entgeht meist unsern Blicken. Wovon leben sie in der Zeit, wo jene Früchte noch nicht gereift sind? Vom Winde nicht, das möge mir auch der ärgste Sperlingsfeind auf's Wort glauben. Es sind dann zumeist solche Insekten, welche, wenn sie zur Entwickelung und Vermehrung kämen, uns einen viel empfindlicheren Schaden zufügen würden, als jene anstiften. Ihr Nutzen überwiegt bei weitem ihren Schaden. Soll man denn diese Vögel, die doch offenbar in einer gewissen Periode des Jahres schaden, hegen und pflegen, oder soll man sie völlig unbeachtet lassen? Man hat in neuerer Zeit in dieser Hinsicht einen Vorschlag gemacht, und ich weiß nicht, warum er nicht praktisch sein sollte, nämlich den: die Sperlinge zu der Zeit zu hegen, in welcher sie nützen, dann zu verfolgen, wenn sie schaden. Man lasse sie also ruhig in den Kästchen, am Hause oder wo sonst brüten, lasse sie ihre Jungen erziehen; aber vor dem Ausfliegen derselben zerstöre man die Bruten. Auf diese Weise wird man möglichst großen Nutzen und möglichst geringen Schaden von ihnen haben.

Aus den obigen Bemerkungen wird ersichtlich sein, wie nachtheilig das zweck- und schonungslose Nestausnehmen ist, und ich möchte diese Gelegenheit benutzen, nachdrücklichst diesen Unfug, gegen den auch polizeilich eingeschritten ist, zu rügen. Will man etwa für wissenschaftliche Zwecke die Eier eines Vogels verwenden, so nehme man aus dem Gelege nicht etwa zwei bis drei Eier, sondern alle; denn im ersten Falle erzieht das Pärchen die verminderte Anzahl Jungen, im zweiten aber legt es von neuem wieder die vollständige Eierzahl.

Es ließe sich über die ohne alle Bekanntschaft mit dem Nutzen oder Schaden veranstalteten Verfolgungen der Vögel noch Vieles anführen. Namentlich sind es die Raubvögel, welche schonungslos mit großer Blindheit erlegt werden. Jeder größere Vogel mit scharfen krummen Krallen und hackenförmigem Oberschnabel wird geschossen und der glückliche Schütze erhält für die Fänge entsprechendes Schußgeld, und doch sind die meisten der Erschlagenen nicht unsere Feinde, sondern unsere großen Wohlthäter.

So nehmt denn, muntere Vögelein! die Nistkästchen in Besitz und fahrt überall fort, unser Ohr zu ergötzen und uns zu nützen. Wir bedürfen eurer, wie der Ichneumonen.

Joseph Sintzel.

Cheshirekäse und deren Bereitung.

(Landw. Ztg. für Nord- u. Mittel-Deutschl.)

Die Bevölkerung Englands verzehrt vielleicht mehr Käse, als eine gleiche Anzahl Menschen in irgend einem andern Lande. Käse schließt hier regelmäßig jedes Mahl und bildet für viele Personen einen Hauptbestandtheil des Luncheons oder zweiten Frühstücks und der Abendmahlzeit. Er ist daher ein wichtiger Handelsartikel und in einigen Grafschaften ein Haupterzeugniß der Landwirthschaft.

Unter allen englischen Grafschaften nimmt Cheshire durch seine Käsebereitung den ersten Platz ein. Da das Produkt auch in Deutschland nicht unbekannt ist und vielleicht von manchem geschätzt wird, so will ich eine Beschreibung der Anfertigung desselben geben.

Die Grafschaft Cheshire liegt im Nordwesten des eigentlichen Englands und grenzt mit einer kurzen Strecke an den Irischen Meerbusen. Ihr ganzer Flächeninhalt beträgt 707,078 Statutacres, (nach Mac Cullen 673,000 Acres, von denen 600,000 als Aecker, Wiesen und Weiden nutzbar sind); die Bevölkerung war 1841 395,660 und ist nach dem letzten Census von 1851 auf 455,725 Personen gestiegen; der Boden ist meistentheils streng und nicht bloß von 3 Flüssen bewässert, welche oft austreten und die Umgegend unter Wasser setzen, sondern auch mit zahlreichen Seen bedeckt. Das Klima ist bedeutend feuchter, als in den östlichen Grafschaften.

Die Pachtwirthschaften sind von sehr verschiedener Größe; auf den kleinsten werden gegen 10, auf den größten gegen 80 Kühe gehalten; 100 Acres soll etwa der durchschnittliche Umfang einer Pacht sein; in solcher Wirthschaft werden 18—20 Kühe gehalten. Durchschnittlich rechnet man auf einen Ertrag von 3 Centner (à 112 Pfd. engl.) Käse von einer gut gehaltenen Kuh.

Die Käserei wird das ganze Jahr hindurch betrieben. Die Kalbezeit ist gewöhnlich im März und April; sobald die Kälber abgesetzt oder verkauft sind wird mit dem Käsemachen begonnen und das ganze Jahr hindurch fortgefahren; kleinere Wirthschaften unterbrechen die Käsebereitung jedoch häufig in den ersten Monaten des Jahres, in denen der Milchertrag zu gering ist und unverarbeitet guten Absatz findet.

Die Kühe werden täglich zweimal um 5 oder 6 Uhr Morgens und Abends gemolken und zwar geschieht dies das ganze Jahr hindurch in eignen Schuppen, die in dieser Grafschaft einen offenbar von dem obigen deutschen Worte abgeleiteten Namen haben (shippons); man rechnet eine Person zum Melken von 6 Kühen.

Milchhaus oder Milchkeller liebt man besonders kühl und wählt daher gern eine nördliche Front für dasselbe. Zum Aufbewahren der Milch bedient man sich flacher irdener Satten und wendet im Sommer aus Blei oder Zink gemachte Milchkübler an. Uebrigens wird in der Regel nur die Abendmilch in Satten gefüllt, da die Käsebereitung an jedem Tage bald nach dem Frühmelken beginnt und die eben gemolkene Milch, so wie die des letzten Abends dazu verwendet wird. Der Boden des Milchhauses ist abschüssig, um dem kalten Wasser Abzug zu gewähren, das man im Sommer entweder fortwährend darüber rieseln läßt, oder womit man ihn in Ermangelung solcher Einrichtung reichlich übergießt, um das Sauerwerden der Abendmilch bis zum Gebrauch am nächsten Morgen zu verhüten. Man hält es für gut, im Milchkeller das ganze Jahr eine gleichmäßige Temperatur zu unterhalten, die 8° Reaumur nicht übersteigen sollte. *)

Die Käserei ist in der Nähe der Milchkellerei und enthält zwei Kessel von verschiedener Größe, die Käsepressen und die übrigen erforderlichen Geräthschaften; das Trockenzimmer, wo die Käse gesalzen, getrocknet und der weiteren Behandlung bis zur Reife unterworfen werden, befindet sich in der Nachbarschaft; dieses Zimmer wird durch Vorhänge und Fensterladen sorgfältig gegen Licht

---

*) 50° Fahrenheit. Eine so niedrige Temperatur dürfte im Sommer schwer zu erhalten sein.

und Luft abgeschlossen, hauptsächlich um Fliegen abzuhalten; der Fußboden besteht entweder aus geschlagenem Gips oder aus Brettern. Oft hat man einen besonderen Raum zum Salzen und zum Trocknen. Folgendes sind die gewöhnlichen Dimensionen dieser Räume für auf 30 Kühe eingerichtete Wirthschaften:

Milchkeller . .	lang 6 Yds.,	breit 3 Y. *)	18 Quad.-Y.
Käsehaus . .	„ 6 „	„ 5 „	30 „
Zum Einsalzen	„ 5 „	„ 4 „	20 „
Zum Aufbewahren und Trocknen	„ 10 „	„ 5 „	50 „

Bevor das Käsemachen beginnt, nimmt man die Sahne von der Abendmilch ab, soviel in dem kühlen Milchkeller sich gesammelt hatte. Darauf erwärmt man einen Theil der abgerahmten Abendmilch; wie viel von derselben und zu welchem Grade die Milch erwärmt wird, hängt von der äußeren Temperatur ab; in den Monaten März, April und Mai erwärmt man etwa die Hälfte bis auf 30° Reaumur; bei steigender äußerer Temperatur braucht natürlich geringere Erwärmung statt zu finden und in warmen Sommertagen unterläßt man das Wärmen jetzt gewöhnlich ganz. Die gewärmte Milch wird mit der übrigen Abend- und Morgenmilch in einen Zober zusammen gegossen und das ganze Gemisch soll im Sommer etwa 18, im Winter 20° Reaumur haben; dann gießt man die Sahne wieder zu, die vorher in ihrem doppelten Quantum Morgenmilch verdünnt worden. Will man aber, wie häufig geschieht, einen Theil dieser Sahne zu Butter verwenden, so soll man dieselbe von der ganzen Masse oben abnehmen, um zugleich Schaum und Blasen zu entfernen. Man ist sehr sorgfältig in Entfernung der letzteren von der Milch, weil man dieselben für schädlich in der Käsebereitung hält.

*) 1 Yard = 2,91 Fuß Rheinl. oder 2' 10" 11'''.

Sobald die Milch gemischt ist, wird das Lab zugesetzt. Dieses Lab besteht wie in allen Ländern, wo Käse aus süßer Milch bereitet wird, aus Kälbermägen und zwar aus den Magenhäuten saugender Kälber. — Folgendes ist ein Recept zu deren Zubereitung und Aufbewahrung.

Die Kälbermägen sollen ein Jahr vor der Verwendung frisch unmittelbar nach dem Schlachten der Kälber angeschafft, sorgfältig von Schleim und Schmutz gereinigt werden; darauf wird die innere Seite stark mit Salz eingerieben, und die Häute in einem tiefen glasirten irdenen Gefäß dicht über einander gelegt, so jedoch, daß noch jede einzelne mit einem Salzlager bedeckt wird. Ueber die letzte kommt dann noch ein besonders dickes Salzlager, und darauf ein mit Gewichten zusammengedrückter Schiefer oder anderer glatter Stein. Was man davon bedarf, nimmt man einen Monat vorher heraus und trocknet es ab, reibt es dann noch einmal auf beiden Seiten mit feinem Salz ein, rollt es glatt, sperrt es vermittelst eines Holzes straff auseinander, und läßt es an der Luft trocken werden.

Das Quantum dieser Häute ist darum schwer zu bestimmen, weil sie an verschiedenen Stellen von verschiedener Dicke und Consistenz sind. In Cheshire nimmt man gewöhnlich ¾ Quadrat-Zoll vom stärksten und ungefähr 1½ Quadrat-Zoll vom schwächsten Theil zu 60 Gallons, ungefähr 240 Quart Milch. Diese beiden Stücke thut man einige Stunden vor dem Gebrauch in ¼ Quart lauwarmes Wasser, dem man wiederum einen Theelöffel voll Salz beigiebt. Dieses Wasser wird in die Milch gegossen und wohl damit durch einander gerührt. In einigen Wirthschaften soll der erforderliche Aufguß für mehre Wochen vorräthig gemacht werden.

(Schluß folgt.)

Die Mittheilungen der Kaiserlichen freien ökonomischen Gesellschaft zu St. Petersburg enthalten in ihrem sechsten Hefte vom Jahre 1857 folgendes:

Die Wirthschaft des Generallieutenants, Baron von Schlippenbach in Alexandrowsk bei St. Petersburg. Mit Abbildungen. Von Dr. J. Johnson. — Ob englische Pferde unsere Gestüte verdorben haben. Aus dem Russischen von Th. Schnee. — Ueber die Ansichten des Herrn Magisters Paschkewitsch von der Rinderpest. Von Undritz. — Ueber den Hufbeschlag der Pferde. Von Dr. Haubner. Mit Abbildungen. — Eine transportable Brücke von Kosnakow. Mit Abbild. im Texte. Aus dem Russ. von Th. Schnee. — Verschiedenes: 1) Vortheile der Reihensaat bei dem Getreide. 2) Kennzeichen zweifelhaft kranker Kartoffeln. 3) Mittel, die Milchergiebigkeit der Kühe zu fördern. 4) Zwei neue Buttermaschinen. Mit Abbild. im Texte. 5) Stilton-Käse zu bereiten. 6) Mittel Hühner zum Legen zu bringen. 7) Ein Universalmittel gegen die Krankheiten der Hühner. 8) Zwiebel als Hühnerfutter. 9) Vorschlag zu Versuchen, edles Obst ohne Pfropfen und Oculiren der Bäume zu erzielen. 10) Ueber das Verpflanzen der Holzgewächse. 11) Beobachtungen und Erfahrungen über den Zuwachs der Bäume, sowohl in die Dicke als in die Höhe. 12) Stärkemehl aus unreifem Obst. 13) Conservirung der Preßhefe. 14) Zubereitung der vegetabilischen Kohle, um ihr das Entfärbungsvermögen der thierischen Kohle zu geben, nach J. Stenhouse. 15) Das Thonerdehydrat als ein Surrogat für Spodium. 16) Leible's bleifreie Töpferglasur. 17) Ein der Einwirkung des Wassers und Feuers widerstehender Kitt. 18) Ein ausgezeichneter Steinkitt. 19) Das Ammoniak als Fleckmittel. 20) Stiefelwichse aus Kartoffeln. 21) Seidene Zeuge und Tücher zu waschen. — Neuigkeiten: 1) Kartoffelsorten, die sich bewährt haben. 2) Ungewöhnlich große Ochsen. 3) Mexikanische Schafe. 4) Der Theestrauch am Rhein. 5) Erfindung eines neuen Brennstoffes. 6) Eine Cigarrenmaschine. 7) Neue Erfindung in der Ledergerberei. — Literatur: 1) Abhandlung über das Durham-Vieh. Von Dr. L. Rau. 2) Populäres Handbuch der Landwirthschaft. Von J. A. Schlipf. 3) G. B. Andrews moderne englische Landwirthschaft. Von Dr. M. H. Schilling. 4) Handbuch der Drainage, oder theoretische und praktische Anleitung zur Trockenlegung feuchten Bodens. Von J. M. J. Leclerc. 5) Die Drainage, deren Theorie und Praxis. Von L. Vincent. 6) Jahrbuch der Landwirthschaft und der landwirthschaftlichen Statistik, für das Jahr 1856. Von Dr. William Löbe. 7) Ueber H. A. Dietrich's baltische Cryptogamen-Herbarien und dessen Schrift „Blicke in die Cryptogamenwelt der Ostseeprovinzen.“

Bekanntmachungen.

Russische Feuer-Assecuranz-Compagnie,

gegründet im Jahre 1827.

Agentur in Dorpat.

Der unterzeichnete Agent der im Jahre 1827 gegründeten **Russischen Feuer-Assecuranz-Compagnie** hat die Ehre, die Herren Versicherten zu benachrichtigen, daß auf Grundlage einer vom Directorio der Compagnie getroffenen Anordnung, die vorläufigen Bescheinigungen, welche von den Agenten derselben über die von ihnen abgeschlossenen oder erneuerten Versicherungen bis zum Eingange der nach den Statuten der Compagnie erforderlichen Documente der Direction ausgestellt werden, vom 1. Januar 1858, mit dem Stempel der Direction ertheilt werden, und deshalb jede vorläufige Bescheinigung ohne den erwähnten Stempel für ungültig erachtet werden wird. Dorpat, den 3. Januar 1858.

Carl Korolkiewicz.

Gut gesalzene Strömlinge werden auf dem Gute Pabbasch, um aufzuräumen, zu 8 Rbl. S. pr. Tonne verkauft. 1

Angekommene Fremde.

Den 15 Januar 1858.

Stadt London. Madame Yard aus dem Auslande.
Stadt Dünaburg. Hr. dimitt. Capit. v. Rautenfeldt aus Livland; Hr. dimitt. Lieut. Godlewsky von Kowno.
Frankfurt a. M. Hr. Fähnrich Wolkow von St. Petersburg. Hr. Arrendebesitzer Michelsohn, Hr. Gerichtsschreiber Unbehauen. Hr. Oeconom Jacksen aus Kurland; Hr. Stadt-Aeltester Forster, Hr. Quartal-Offizier Grün, Hr. Conditor Leitzinger von Mitau, log. bei Pönigkau.

Brod-Taxe für die Rigaschen Bäcker-Aemter, nach dem Marktpreise:

$2\frac{1}{2}$ Pud gr. Roggenmehls 2 Rbl. 10 Kop., $2\frac{1}{2}$ Pud gebeutelten Roggenmehls 2 R. 75 K., $2\frac{1}{2}$ Pud gebeut. Waizenm. 3 R. 90 K. S.

Vom Monate Januar 1858 ab

	Pfund	Solotnik
Von grobem Roggenmehl.		
Ein $2\frac{1}{2}$ Kopeken-Brod soll wiegen	1	25
„ 5 Kopeken-Brod „ „	2	50
„ $7\frac{1}{2}$ Kopeken-Brod „ „	3	75
Von gebeuteltem Roggenmehl.		
Ein $2\frac{1}{2}$ Kopeken-Brod soll wiegen	—	66
„ 5 Kopeken-Brod „ „	1	36
Gesottenes Süßsauerbrod.		
Ein 5 Kopeken-Brod soll wiegen	1	25
„ $7\frac{1}{2}$ Kopeken-Brod „ „	1	86
„ 15 Kopeken-Brod „ „	3	76
Von gebeuteltem Waizenmehl.		
Ein $1\frac{1}{2}$ Kopeken-Franzbrod soll wiegen	—	$23\frac{1}{4}$
„ $\frac{1}{2}$ Kopeken-Weggenkringel soll wiegen	—	8

Für Minder-Gewicht in einer der vorgedachten Brodgattungen unterliegt derjenige Bäckermeister, bei welchem solches angetroffen wird, der im § 1131 des Strafgesetzbuches festgesetzten Strafe.

Gegeben Riga-Rathhaus, den 10. Januar 1858.

Redacteur B. Kolbe.

Der Druck wird gestattet. Riga, den 15. Januar 1858. Censor C. Kästner.

Druck der Livländischen Gouvernements-Typographie.

ЛИФЛЯНДСКІЯ
Губернскія Вѣдомости

Издаются по Понедѣльникамъ, Середамъ и Пятницамъ. Цѣна за годъ безъ пересылки 3 рубля серебромъ, съ пересылкою по почтѣ 4½ рубля серебромъ съ доставкою на домъ 4 рубля серебромъ. Подписка принимается въ редакціи и во всѣхъ Почтовыхъ Конторахъ.



Livländische
Gouvernements-Zeitung.

Die Zeitung erscheint Montags, Mittwochs und Freitags. Der Preis derselben beträgt ohne Uebersendung 3 R., mit Uebersendung durch die Post 4½ R. und mit der Zustellung in's Haus 4 R. Bestellungen auf die Zeitung werden in der Gouv.-Regierung und in allen Post-Comptoirs angenommen

№ 5. Середа, 15. Января | Mittwoch, 15. Januar 1858.

ЧАСТЬ ОФФИЦІАЛЬНАЯ. | Officieller Theil.

Отдѣлъ мѣстный. | Locale Abtheilung.

Anordnungen und Bekanntmachungen der Livländischen Gouvernements-Regierung.

Mittelst Allerh. Tagesbefehls im Civil-Ressort vom 1. Januar 1858 ist der Staats-Secretair Seiner Majestät, Finanz-Minister, Geheimrath Brock zum wirklichen Geheimrath mit Verbleibung in der gegenwärtigen Function und Würde befördert worden.

Mittelst Allerh. Tagesbefehls von demselben Tage ist das Mitglied des Conseils des Charkowschen Instituts für adelige Fräulein, Präsident des dasigen Kameralhofes, Staatsrath Baron Rosen für Auszeichnung zum wirklichen Staatsrath befördert und der Beamte zu besondern Aufträgen der V. Classe beim Minister der innern Angelegenheiten, wirklicher Staatsrath Stackelberg zum Mitgliede des Conseils besagten Ministers ernannt worden.

—

In den am 18. und 20. December 1857 stattgefundenen Bürgerversammlungen beider Gilden sind erwählt und am 31. December 1857 und 2. Januar c. vom Rathe der Stadt Riga bestätigt worden: 1) als Mitglieder des Verwaltungs-Commites des Reserve-Korn-Magazins: die Bürger großer Gilde T. Pochwalla und C. L. Tatter; 2) als Administratore der Disconto-Cassa: der Aelteste großer Gilde John Helmsing und die Bürger W. Sprost, S. Pfab und R. Pychlau; 3) als Administratore der Handels-Cassa: der Bürger großer Gilde Hermann Goebel; 4) als Mitglied des Armendirectoriums: der Aelteste großer Gilde K. Kuchczinsky; 5) als Mitglied der Getränksteuer-Commission: der Aelteste großer Gilde Fr. Deeters; 6) als Mitglieder der Quartier-Verwaltung: die Bürger großer Gilde: P. H. Schwabe, J. L. G. Goebel, W. T. Nesadomow, der Aelteste kleiner Gilde J. C. Pfeiffer und der Bürger kleiner Gilde J. G. Affanaß; 7) als Administratore der vorstädtschen Brandlösch- und Erleuchtungs-Anstalt: die Bürger großer Gilde Wisney Scheluchin und F. Kirstein, der Bürger kleiner Gilde J. H. Lucht.

Публичная Продажа имуществъ.

От С. Петербургскаго Губернскаго Правленія объявляется, что во исполненіе указа Правительствующаго Сената на удовлетвореніе долговъ Полковницы Елизаветы Петровой Беклешовой: Генералъ-Маіору Шварцу, по закладной, совершенной во 2-мъ Департаментѣ С. Петербургской Гражданской Палаты 4. Мая 1851 г., въ 52,000 р. сер. и неустоичной записи въ 5000 р., а также и другихъ долговъ, будетъ вновь продаваться принадлежащее Беклешовой имѣніе состоящее С. Петербургской губерніи и уѣзда, въ 3. станѣ, подъ названіемъ Спасская мыза, заключающее въ себѣ разнаго рода земли и лѣсу, по измѣренію Губернскаго Землемѣра, всего 926 десят. 1482 квад. саж. Имѣніе это, для продажи, раздѣлено на 129 участковъ и именно участокъ No. 1 заключаетъ въ себѣ земли 1308 кв. саж., оцѣненъ въ 131 руб. сер., No. 2 земли 1472 кв саж. оцѣненъ въ 147 руб., No. 3, — 1 дес. 1170 кв. саж. 357 р. No. 4, — 1 дес. 1680 кв. саж. — въ 408 р., No. 5, — 6 дес. 2289 кв. саж. — въ 1659 р., No. 6, — 7 дес. 1966 кв. саж. — въ 1877 руб., No. 7, — 1 дес. 820 кв. саж. — въ 322 руб., No. 8, — 2127 кв. саж. — въ 213 руб., No. 9, — 2380½ кв. саж. — въ 238 руб., No. 10., — 2380 кв. саж. — въ 238 руб., No. 11, — 2384 кв. саж. — въ 239 р., No. 12, — 1 дес. 14 кв. саж. — въ 241 р., No. 13, — 2178 кв. саж. — въ 218 руб., No. 14, — 2178 кв. саж. — въ 218 руб., No. 15, — 1 дес. 147¾ кв. саж., — въ 254 руб., No. 16, — 18 дес. 1498½ кв. саж. — въ 4470 руб., No. 17, — 10 дес. 396 кв. саж. — въ 2440 р., No. 18, — 11 дес. 1502 кв. саж. — въ 2790 р., No. 19, — 11 дес. 1245 кв. саж. — въ 2764 р., No. 20, — 12 д.

663 кв. саж. — въ 2946 р., No. 21, 11 дес. 280½ кв. саж. — въ 2668 р., No. 22, — 8 дес. 2233½ кв. саж. — въ 2143 р., No. 23, — 8 дес. 814¾ кв. саж. — въ 2001 р., No. 24, — 3 дес. 126 кв. саж. — въ 733 р., No. 25, — 2 дес. 2287½ кв. саж. — въ 706 р., No. 26, — 2 дес. 1740 кв. с. — въ 654 р., No. 27, — 2 дес. 2067 кв. саж. — въ 687 р., No. 28, — 2 дес. 244 кв. саж. — въ 505 р., No. 29, — 2 дес. 298½ кв. саж. — въ 510 р., No. 30 — 2 дес. 1451 кв. саж. — въ 625 р.. No. 31, — 2 дес. 946¾ кв. саж. — въ 575 р., No. 32, — 1 дес. 1907 кв. саж. — въ 431 р., No. 33, — 1 дес. 1506¼ кв. саж. — въ 390 р., No. 34, — 1 дес. 1175 кв. саж. — въ 357 р., No. 35, 2 дес. 730 кв. саж. — въ 553 р., No. 36 — 33 дес. 1029 кв. саж. — въ 8023 р., No. 37, — 7 д. 756 кв. саж. — въ 1756р., No. 38, — 7 дес. 880 кв. саж — въ 1768 руб., No. 39—7 дес. 84 кв. саж. — въ 1688 р. No. 40—5 д. 1566 кв. саж.—въ 1357 руб., No. 41—24 дес. 1140 кв. саж. — въ 5874 руб., No. 42—4 дес. 736 кв. саж. — въ 1034 руб., No. 43—4 дес. 1390 саж. — въ 1099 руб., No. 44—5 дес. 705 кв. саж. — 1271 руб., No. 45—4 дес. 1356 кв. саж.— въ 1096 руб., No. 46—6 дес. 1800 кв. саж. — въ 1620 руб., No. 47—5 дес. 426¼ саж. — въ 1243 руб., No. 48—4 дес. 2027 кв. саж. — въ 1163 руб., No. 49—4 дес. 2027 кв. саж. — въ 1163 руб., No. 50—10 дес. 1025 кв. саж. — въ 2503 руб., No. 51—10 дес. 778 кв. саж. — въ 2479 руб., No. 52 —7 дес. 252 кв. саж. — въ 1705 руб., No. 53—4 дес. 750 кв. саж. — 1035 руб., No. 54—19 дес. 2367 кв. саж. — 4797 р., No. 55 35 дес. 2350½ кв. саж. — въ 8635 руб., No. 56—12 дес. 249 кв. саж. — 2905 руб., No. 57—12 дес. 679½ кв. саж. — въ 2948 руб., No. 58—13 дес. 359 кв. саж. — въ 7236 руб., No. 59—3 дес. 669 саж. — въ 787 руб., No. 60—5 дес. 648 кв. саж — въ 1265 руб., No. 61—5 дес. 818 кв. саж. — въ 1252 руб., No. 62—4 дес. 889 кв. саж. — 1049 руб., No. 63—5 дес. 1330 кв. саж. — въ 1333 руб.. No. 64—3 дес. 899 кв. саж. — въ 810 руб., No. 65—2 дес. 2008 кв. саж. — въ 681 руб., No. 66—2 дес. 1797½ кв. саж. — въ 660 руб., No. 67 —2 дес. 1385½ кв. саж. — въ 619 руб., No. 68—2 дес. 1163 кв. саж. — въ 596 р., No. 69—2 дес. 788 кв. саж. — въ 559 руб., No. 70—4 дес. 2379 кв. саж. —въ 1198 р., No. 71—5 дес. 30½ кв. саж. — въ 1203 р., No. 72—5 дес. 30½ кв. саж. — въ 1203 р., No. 73—5 дес. 30½ кв. саж. — въ 1203 р., No. 74—3 дес. 120½ кв. саж. — въ 732 р., No. 75—3 дес. 120½ кв. саж. — въ 732 р., No. 76—3 дес. 2268 кв. саж. — въ 947 р., No. 77—9 дес. 504 саж. — въ 2210 руб., No. 78—6 дес. 355 кв. саж. — въ 1475 р., No. 79—4 дес. 1119¼ к. с. — въ 1072 р., No. 80—3 дес. 1050 кв. саж. — въ 505 р., No. 81—6 дес. — въ 1440 руб., No. 82—3 дес. 30 кв. саж. — въ 723 руб., No. 83—3 дес. 30 саж. — въ 723 руб., No. 84—3 дес. 30 саж. — въ 723 руб., No. 85—4 дес. 120 кв. саж. — 972 руб., No. 86—3 дес. 1980 кв. саж. — въ 918 руб., No. 87—2 дес. 1664 кв. саж. — въ 646 руб., No. 88—2 дес. 1140 кв. саж. — въ 594 руб., No. 89 —1 дес. 1854½ кв. саж. — въ 425 руб., No. 90—1 дес. 1992 кв. саж. — въ 439 р., No. 91—1 дес. 1824 кв. саж. — въ 422 р., No. 92—1 дес. 850 кв. саж. — въ 325 руб., No. 93—1 дес. 912 кв. саж. — въ 331 р., No. 94—1 дес. 1626 кв. саж. — въ 403 р., No. 95—1 дес. 1914 кв. саж. — въ 431 р., No. 96—1 дес. 955 кв. саж. — въ 336 р., No. 97—1 дес, 932 кв. саж. — въ 333 р., No. 98—2 дес. 652½ кв. саж. —въ 545 р., No. 99—1 дес. 2166 кв. саж. — въ 457 р., No. 100—1200 кв. саж. — въ 120 р., No. 101—9 дес. 1312½ саж. — въ 2391 руб., No. 102—6 дес. 546 саж. — въ 1345 руб., No. 103—8 дес. 336 саж. — въ 1954 руб., No. 104—8 дес. 1027 саж. — въ 2023 р., No. 105—8 дес. 1300 саж. — въ 2050 р., No. 106—8 дес. 1350 саж. — въ 2055 р., No. 107—7 дес. 1785 саж. — въ 1858 р., No. 108—16 дес. 2033½ саж. — въ 2022 руб., No. 109—8 дес. 1250 саж.—въ 1023 руб., No. 110—8 дес. 1000 саж. — въ 2020 руб., No. 111—8 дес. 1000 саж. — въ 2020 руб., No. 112—8 дес. 1150 саж. — въ 1967 руб., No. 113—8 дес. 900 саж. — въ 2010 руб., No. 114—8 дес. 1050 саж. — въ 2025 руб., No. 115—8 дес. 700 саж. — въ 1990 руб., No. 116—8 дес. 950 саж. — въ 2015 руб., No. 117—8 дес. 600 саж. — въ 1960 руб., No. 118—8 дес. 850 саж. — въ 1033 руб., No. 119—8 дес. 103 саж. — въ 1930 руб., No. 120—8 дес. 551 саж. — въ 988 руб., No, 121—8 дес. 800 саж. — въ 2000 руб., No. 122—8 дес. 700 саж. — въ 995 руб., No. 123—8 дес. 450 саж. — въ 1965 руб., No. 124—7 дес. 694 саж. — въ 875 руб., No, 125—8 дес. 101 саж. —

въ 1930 руб., №. 126—6 дес. 1598 саж.— въ 1600 руб., №. 127—7 дес. 1185 саж.— въ 1799 руб., №. 128—44 дес. 2040½ саж. — въ 5382 руб. и №. 129—113 дес. 1916 саж. — въ 13656 руб. сер.; на нѣкоторыхъ изъ вышеозначенныхъ участкахъ находятся разныя строенія, приносящія доходъ и разнаго рода лѣсъ; все имѣніе оцѣнено въ 200,367 руб., а будетъ продаваться по участкамъ въ Присутствіи Ст. Петербургскаго Губернскаго Правленія, въ срокъ торга 10. Марта будущаго 1858 года, съ переторжкою чрезъ три дня съ 11 часовъ утра. Опись, планъ и другія бумаги, до продажи сей и публикаціи относящіяся, желающіе могутъ разсматривать въ Губернскомъ Правленіи. 3

* * *

Отъ С. Петербургскаго Губернскаго Правленія объявляется, что въ слѣдствіе представленія Ораніенбаумской Градской Полиціи, послѣдовавшаго по требованію Ораніенбаумскаго Дворцоваго Правленія, на пополненіе числящагося оному въ ссудный капиталъ долга С. Петербургской купеческой жены Александры Герасимовой Экуниной 1217 руб. 54 коп. сер. съ проц., будетъ продаваться съ публичныхъ торговъ принадлежащій Экуниной домъ, состоящій С. Петербургской губерніи, въ г. Ораніенбаумѣ, 2 кварт., по первой Нагорной улицѣ, подъ №. 88 и заключающій въ себѣ: по лицу первой Нагорной улицѣ сарай, на столбахъ, надъ коимъ жилой покой; надворный 3-хъ этажный флигель на столбахъ, покрытый смоленою бумагою и тесомъ при домѣ небольшой садикъ. Земли подъ всѣмъ строеніемъ, дворомъ и садомъ длин. во дворѣ 24 саж., и поперечника по улицѣ 8 саж. Все означенное имѣніе оцѣнено въ 1100 р. с. Продажа сія будетъ производиться въ срокъ торга „20." Февраля 1858 г. съ узаконенною переторжкою чрезъ три дня, съ 11 часовъ утра въ Присутствіи С. Петербургскаго Губернскаго Правленія, въ которомъ желающіе могутъ разсматривать опись и другія бумаги до продажи сей и публикаціи относящіяся. 3

* * *

Витебское Губернское Правленіе, вслѣдствіе постановленія своего, состоявшагося 10 Декабря, 1857 г. объявляетъ, что на выручку числящагося на помѣщикѣ Станиславѣ Рутковскомъ для Поручицы Францишки Зараковской, по духовному завѣщанію Феликса Рутковскаго, 500 руб. сер., описанныя у Рутковскаго мурожское сѣно, 100 берковцевъ, 34 коровы, казанскіе сани и двумѣстный зимній экипажъ оцѣненныя въ 500 руб. сереб., будетъ продаваться на мѣстѣ въ имѣніи Рутковскаго, на срокъ аукціона 20. Февраля 1858 года. Посему желающіе купить означенное имущество, благоволятъ явиться къ назначенному сроку продажи. 3

* * *

Витебское Губернское Правленіе, вслѣдствіе постановленія своего, состоявшагося 30. Ноября 1857 года, симъ объявляетъ, что за искъ дворянина Адама Маевскаго, по обязательству денегъ 537 руб. 1¼ коп. сер., описанное у помѣщика Петра Обромпальскаго движимое имущество, заключающееся въ экипажахъ и лошадяхъ, оцѣненное въ 538 руб. сер., продаваться будетъ вторично и окончательно за послѣдне предложенную покупателями цѣну, въ Полоцкомъ Уѣздномъ Судѣ съ аукціоннаго торга, на срокъ 20. Февраля 1858 года. Посему желающіе купить описанное имущество, благоволятъ явиться къ назначенному сроку на мѣсто торга. 3

* * *

Витебское Губернское Правленіе, вслѣдствіе постановленія своего 3 сего Декабря, объявляетъ, что на выручку числящагося на помѣщикѣ Антонѣ Пылинскомъ для Коллежскаго Асессора Бишевскаго, по обязательству, 483 руб. сереб. съ процентами, описанное у Пылинскаго движимое имущество, заключающееся въ экипажахъ и часахъ, оцѣненное въ 334 руб. 75 коп. сереб., вторично и окончательно за послѣднюю, предложенную покупателями цѣну, продаваться будетъ въ Лепельскомъ Уѣздномъ Судѣ, на срокъ аукціона 20. Февраля 1858 года. Посему желающіе купить означенное имущество, благоволятъ явиться къ назначенному сроку продажи. 3

* * *

Отъ С. Петербургскаго Губернскаго Правленія объявляется, что въ слѣд-

ствіе представленія Ораніенбаумской Городовой Ратуши, на преимущественное удовлетвореніе Потомственнаго Почетнаго Гражданина Ивана Егорова Штрауха, по закладной въ 12,000 р. и неустоичной записи въ 2000 р. сер. съ проц., а также на уплату другихъ долговъ бывшаго Ораніенбаумскаго купца Матвѣя Васильева Мещенко, будетъ продаваться съ публичныхъ торговъ, принадлежащее Мещенко имѣніе, состоящее С. Петербургской губерніи, въ г. Ораніенбаумъ, 1-го кв. по Нижней улицѣ, подъ №. 42, 43 и 45, и заключающее въ себѣ: а) четыре деревянныхъ двухэтажныхъ изъ нихъ два съ мезонинами, дома, на цокольномъ фундаментѣ, крытые желѣзомъ и тесомъ, при нихъ службы: сараи, конюшни, прачешная и ледники, и б) недостроенный до 1-го этажа, на цокольномъ фундаментѣ безъ пола и потолковъ домъ; при немъ два сарая и конюшня. Всѣ вышеозначенныя дома обнесены форменнымъ заборомъ ихъ хорошаго лѣса, во дворѣ разводится садикъ; земли подъ всѣми строеніями всего 680 кв. саж., имѣніе это оцѣнено въ 5650 р. сер.: продажа сія б тетъ производиться въ срокъ торга 20 Февраля 1858 г. съ узаконенною переторжкою, чрезъ три дня, съ 11 часовъ утра въ Присутствіи С. Петербургскаго Губернскаго Правленія, въ которомъ желающіе могутъ разсматривать опись и другія бумаги, до продажи сей и публикаціи относящіяся, 2

* * *

Отъ С. Петербургскаго Губернскаго Правленія объявляется, что въ слѣдствіе требованія Государственнаго Коммерческаго Банка, за неплатежъ оному долга 2490 р. 14 к. сер. съ проц., а также и на удовлетреніе иска Ротмистра Кабылина вь 7867 руб. 50 к., числящихся на Кронштадскомъ купцѣ Львѣ Мартыновѣ Никифоровѣ, будетъ продаваться съ публичныхъ торговъ принадлежащее Никифорову имѣніе, состоящее С. Петербургской губерніи, въ г. Кронштадтѣ, Морской части, 1-го кв., по Чебатаревой улицѣ, подъ №. 120 и 121, и заключающее въ себѣ: по улицѣ деревянный одноэтажный на фундаментѣ домъ, крытый желѣзомъ и обшитый досками; во дворѣ деревянное, въ одинъ этажъ съ мезониномъ, жилое строеніе, на фундаментѣ: при нихъ службы: сарай, конюшня и навѣсъ. По улицѣ досчатый заборъ; подъ всѣмъ строеніемъ земли всего 123½ кв. саж., и оцѣнено въ 1083 р. сер. Продажа сія будетъ производиться въ срокъ торга 14 Февраля 1858 г. съ узаконенною переторжкою чрезъ три дня, съ 11 часовъ утра, въ Присутствіи С. Петербургскаго Губернскаго Правленія, въ которомъ желающіе могутъ разсматриватъ опись и другія бумаги, до продажи сей и публикаціи относящіяся. 2

Proclamata.

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reussen 2c. 2c. 2c. wird von Einem Edlen Rath der Kaiserlichen Stadt Arensburg desmittelst bekannt gemacht: Nachdem hierselbst von dem dimittirten Lieutenant Herrn Georg von Rennenkampff nachgesucht worden ist, daß über das demselben zufolge eines mit dem Coll.-Secretair Carl Saller am 1. October 1857 abgeschlossenen und beim Rath dieser Stadt am 5. November 1857 corroborirten Kaufcontracts über 2850 Rbl. S.-M. eigenthümlich übertragene in der Stadt Arensburg und deren Langstraße belegene ehemals mit der Nr. 131, seit der Immobilien-Taxation des Jahres 1855 mit der Nr. 148 bezeichnete halb hölzerne halb steinerne Wohnhaus sammt Appertinentien, ein Proclam in rechtsüblicher Weise erlassen werde — hat der Arensburgsche Rath, dem Gesuche willfahrend, kraft dieses öffentlichen Proclams Alle und Jede, welche an besagtes Immobil sammt Appertinentien aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche und Forderungen oder etwa Einwendungen wider die geschehene Veräußerung und Besitzübertragung formiren zu können vermeinen, desmittelst auffordern wollen, sich a dato dieses Proclams innerhalb der Frist von einem Jahr und sechs Wochen mit solchen ihren Ansprüchen, Forderungen oder Einwendungen allhier beim Arensburgschen Rath gehörig anzugeben und selbige zu erweisen, bei der ausdrücklichen Verwarnung, daß nach Ablauf dieser Frist Ausbleibende nicht weiter gehört, sondern gänzlich und für immer präcludirt, der vorbezeichnete Contract für rechtskräftig erkannt und das sub Nr. 148 in dieser Stadt und deren Langstraße belegene Haus sammt Appertinentien dem dimitt. Lieutenant Herrn Georg von Rennenkampff erb und eigenthümlich adjudicirt werden

soll. Wonach ein Jeder, den Solches angeht, sich zu richten hat. Nr. 1476. 3
Arensburg, Rathhaus, am 15. Nov. 1857.

* * *

Von Einem Wohledlen Rathe der Kaiserlichen Stadt Pernau werden Alle und Jede, welche an das in hiesiger Stadt, im 1. Quart. an der Ecke der Malmoe und Revalschen Gasse sub Nr. 55 belegene, dem Schneidermeister Gustav Georg Weber zugehörig gewesene und von demselben zusammt dem dabei befindlichen, zu einem Wohnhause umgebauten an der Revalschen Gasse belegenen Nebengebäude und allen sonstigen Appertinentien, laut am 19. December d. J. corroborirten Contracts, für die Summe von 1275 Rbl. S., an den Herrn Blagotschinny, Protogerei Jacow Tschitschkewitsch verkaufte, hölzerne Wohnhaus aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche oder Anforderungen haben, oder wider die geschehene Eigenthumsübertragung protestiren zu können vermeinen sollten, mit Ausnahme der Ingrossarien deren Rechte im Contracte bewahrt worden, hiermit aufgefordert, sich mit solchen ihren Ansprüchen und Protestationen in der Frist von einem Jahre und sechs Wochen a dato dieses Proclams, entweder in Person oder durch gesetzliche Bevollmächtigte allhier beim Rathe anzubringen und rechtlich zu verfolgen bei der Verwarnung, daß nach Ablauf dieser präclusivischen Frist Niemand weiter gehört noch admittirt, das vorbezeichnete Wohnhaus nebst Nebenhaus und sonstigen Appertinentien aber, dem rechtmäßigen Besitzer, Herrn Blagotschinny, Protogerei Jacow Tschitschkewitsch zu seinem erblichen Eigenthum adjudicirt werden soll. Wonach sich zu achten.
Extrad. Pernau, Rathhaus, den 28. December 1857. Nr. 3311. 3

* * *

Von Einem Wohledlen Rathe der Kaiserlichen Stadt Pernau werden Alle und Jede, welche wider das am 19. März 1845 publicirte Testament des verstorbenen Lootsen Georg Christoph Oppermann, sowie wider das am 21sten Januar 1858, Vormittags 11 Uhr, hierselbst beim Rathe zu verlesende Testament der nunmehr gleichfalls verstorbenen Ehefrau defuncti, Anna Louise Oppermann, geb. Meil, protestiren oder ihre Rechte als Erben wahrnehmen wollen, hiermit aufgefordert, solche ihre Protestationen oder Erbansprüche in der Frist von Nacht und Jahr a dato der Verlesung des Testaments, d. i. den 7. März 1859, sub poena praeclusi in gesetzlicher Art allhier einzubringen und ausführig zu machen. Die Gläubiger der genannten Oppermannschen Eheleute aber haben ihre etwaigen Anforderungen innerhalb der Frist von sechs Monaten a dato dieses Proclams, bei Verlust alles ferneren Rechts auf dieselben, hierselbst zu exhibiren und in Erweis zu stellen. Nr. 3173. 3
Pernau, Rathhaus, den 11. December 1857.

* * *

Alle Diejenigen, welche an den Nachlaß des verstorbenen Herrn Consuls Gregor von Harder irgend welche Ansprüche haben sollten, werden hiermit ersucht, sich mit solchen ihren Anforderungen und den nöthigen Beweisen über deren Rechtmäßigkeit bis zum 6. Februar 1858, bei den unterzeichneten gerichtlich bestellten Vormündern der Harderschen Unmündigen zu melden, zur Beurtheilung dessen, ob der Nachlaß für die Pupillen anzutreten oder auf Eröffnung des Concurses anzutragen sein werde.
Pernau, den 31. December 1857.
Hofrath Carl Weismann.
Oberpastor H. Girgensohn.

* * *

Von dem VII. Wendenschen Kirchspielsgericht werden alle Diejenigen, welche irgend welche Ansprüche an das in Concurs verfallene Vermögen des zum Gute Sinolen im Tirsen-Wellanschen Kirchspiele angeschriebenen Karl Reichhold, Sohn des dortigen Grundbesitzers Peter Reichhold in Lattwoß zu haben vermeinen sollten, hiemit aufgefordert sich am 19. Dec. a. p. und spätestens binnen 3 Monaten a dato auf dem Gute Sinolen zu melden und ihre Ansprüche beim Sinolenschen Gemeindegericht auszuführen, widrigenfalls dieselben nicht mehr berücksichtigt, sondern abgewiesen werden sollen. Ingleichen werden alle Debitoren des erwähnten Karl Reichhold hiemit angewiesen, zur Vermeidung der für geflissentliche Zahlung fremden Eigenthums gesetzlich bestimmten Strafen in gleicher Frist ihre Schuldzahlungen an Karl Reichhold, in Sinolen beim Gemeindegericht zu berichtigen oder das von ihnen bisher in Händen gehabte Vermögen des Gemeinschuldners daselbst auszuhändigen. Nr. 579.
Roseneck, den 25. November 1857. 2

* * *

Auf Befehl Sr. Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reussen 2c. hat das Livländische Hofgericht auf das am 18. November 1857 von den Erben weiland Sr. Excellenz des Herrn Landraths Johann Carl Hermann Baron Engelhardt und dessen gleichfalls verstorbenen Ehegattin Juliane, geb. von Loewis of Menar, kraft dieses öffentlichen Proclams Alle und Jede, welche an die zufolge des zwischen den Erben der obgenannten Verstorbenen, nämlich: 1) dem Ordnungsrichter Carl Friedrich

Baron Engelhardt, 2) dem Kirchspielsrichter Reinhold Baron Engelhardt, 3) dem Kreisgerichts-Secretairen Rudolph Baron Engelhardt, 4) der Juliane Helene von Loewis of Menar geb. Baronesse Engelhardt, 5) der Adeline Louise von Freimann geb. Baronesse Engelhardt und 6) den unmündigen Kindern der verstorbenen Catharina Baronin Engelhardt geb. Baronesse Engelhardt, am 3. April 1857 abgeschlossenen, landwaisengerichtlich ratihabirten und am 11. Juni 1857 corroborirten Erbtheilungs-Transakts, den nachbezeichneten Erben eigenthümlich übertragenen, im Rigaschen Kreise belegenen Güter, und zwar:

1) das Gut Sehlen sammt Appertinentien und Inventarium dem Ordnungsrichter Carl Friedrich Baron Engelhardt für die Summe von 50,000 Rbl. S. übertragen, und
2) das Gut Paibs sammt Appertinentien und Inventarium dem dimittirten Kirchspielsrichter Reinhold Baron Engelhardt für die Summe von 20,000 Rbl. S. übertragen, aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche und Forderungen oder etwa Einwendungen wider die geschehene Transactions-Veräußerung und Besitzübertragung derselben formiren zu können vermeinen, mit Ausnahme jedoch der Livländischen Credit-Societät wegen deren auf den genannten Gütern haftenden Pfandbriefforderung, so wie der Inhaber der transactlich übernommenen und resp. ingrossirten Forderungen, oberrichterlich auffordern wollen, sich a dato dieses Proclams innerhalb der Frist von einem Jahr und sechs Wochen mit solchen ihren Ansprüchen, Forderungen oder Einwendungen allhier beim Livländischen Hofgerichte gehörig anzugeben und selbige zu documentiren und ausführig zu machen, bei der ausdrücklichen Verwarnung, daß nach Ablauf dieser vorgeschriebenen Frist Ausbleibende nicht weiter gehört, sondern gänzlich und für immer präcludirt und das Gut Sehlen sammt Appertinentien und Inventarium dem Ordnungsrichter Karl Friedrich Baron Engelhardt und das Gut Paibs sammt Appertinentien und Inventarium dem dimittirten Kirchspielsrichter Reinhold Baron Engelhardt erb und eigenthümlich adjudicirt werden sollen. Wonach ein Jeder, den solches angeht, sich zu achten hat. 2

Riga-Schloß, den 20. December 1857.

Nr. 4518.

* * *

Auf Befehl Sr. Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reussen ꝛc. hat das Livländische Hofgericht auf desfallsige Bitte des Herrn Kreis-Deputirten und Ritters Woldemar Karl Julius Moritz von Löwis of Menar, kraft dieses öffentlichen Proclams Alle und Jede, welche an das dem Herrn Supplicanten zufolge einer von seinen Geschwistern Alexander, Moritz und Martha von Löwis of Menar am 20. Februar 1837 ausgestellten und dem am 10. März 1827 corroborirten Erbtheilungs-Transacte der Erben weiland Sr. Excellenz des wirklichen Herrn Staatsraths Woldemar Anton von Löwis unterschriftlich hinzugefügten, auch am 9. Juni 1837 corroborirten Declarationsschrift zum alleinigen Eigenthume zugeschriebene, im Rigaschen Kreise belegene Gut Panten sammt Appertinentien und Inventarium aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche und Forderungen oder etwa Einwendungen wider die geschehene Veräußerung und Besitzübertragung, so wie wider die gleichfalls gebetene Mortification und Deletion nachbenannter unter folgenden datis auf das Gut Panten ingrossirten, nach Anzeige Herrn Supplicantis jedoch längst berichtigten und nicht mehr giltigen Schuldposten, als:

1784, Juli 27.	für die hohe Krone wegen eines gegebenen Vorschusses zum Erbau einer neuen Grenz-Tamoschna, wofür auch Pulkarn haftet. 12,175 Thlr. Alb.
1791, März 21.	für dieselbe eine Cautionsschrift wegen des in Arrende gegebenen publ. Gutes Eschenhof und
1800, April 7.	für A. H. von Grote — 3000 Rthlr. Alb.

machen zu können vermeinen, oberrichterlich auffordern wollen, sich a dato dieses Proclams rücksichtlich des Gutes Panten sammt Appertinentien und Inventarium innerhalb der Frist von einem Jahr und sechs Wochen, rücksichtlich der obbezeichneten Schuldposten aber innerhalb der Frist von sechs Monaten und den nachfolgenden beiden Acclamationen von sechs zu sechs Wochen, mit solchen ihren Ansprüchen, Forderungen oder Einwendungen allhier beim Livländischen Hofgerichte gehörig anzugeben und selbige zu documentiren und ausführig zu machen, bei der ausdrücklichen Verwarnung, daß nach Ablauf dieser vorgeschriebenen resp. Fristen Ausbleibende nicht weiter gehört, sondern gänzlich und für immer präcludirt und das Gut Panten sammt Appertinentien und Inventarium dem Herrn Kreis-Deputirten und Ritter Woldemar Karl Julius Moritz von Löwis of Menar erb und eigenthümlich adjudicirt, die obbezeichneten drei Schuldposten und die über dieselben ausgereichten Dokumente aber für nicht mehr giltig erklärt, exgrossirt und delirt werden sollen. Wonach ein Jeder, den solches angeht, sich zu achten hat. 1

Riga-Schloß, den 20. December 1857.

Nr. 4543.

Demnach von Einem Wohledlen Rathe der Kaiserlichen Stadt Riga ein Proclam ad concursum creditorum des Böttchermeisters **Karl Friedrich Kalkau** nachgegeben worden, als werden von dem Landvogtei-Gerichte dieser Stadt Alle und Jede, die an den genannten Cridar irgend welche Anforderungen zu haben vermeinen, oder demselben Zahlungen zu leisten haben sollten, hierdurch aufgefordert und resp. unter Androhung der für den Unterlassungsfall festgesetzten Strafbestimmungen angewiesen, mit sothanen ihren Ansprüchen, resp. Zahlungs- oder sonstigen Verpflichtungen, unter Beibringung gehöriger Belege, binnen 6 Monaten a dato, wird sein bis zum 12. Juni 1858, bei diesem Landvogtei-Gerichte entweder in Person oder durch einen gehörig legitimirten Bevollmächtigten sich zu melden und anzugeben, widrigenfalls die resp. Creditoren nach Ablauf dieser Präclusiv-Frist mit ihren Anforderungen nicht weiter zugelassen noch berücksichtigt werden sollen, mit den etwanigen Debitoren rubr. Concursmasse aber nach den Gesetzen verfahren werden wird.

So geschehen Riga-Rathhaus im Landvogtei-Gerichte den 12. December 1857. 2

Nr. 467.

* * *

Von der hiesigen Hanf- und Flachs-Wraaker Wittwen- und Waisen-Stiftung ist bei dem Vogtei-Gerichte der Kaiserlichen Stadt Riga darauf angetragen worden, zur Mortification der unterm 23. September 1802 von dem derzeitigen Pfandinhaber des allhier in der Stadt an der Munstereigasse und am Risingkanal sub Pol.-Nr. 105 belegenen Wohnhauses, Jacob Bick, ausgestellten, am 4. December 1802 auf das gedachte Wohnhaus öffentlich ingrossirten Obligation über 2000 Rthlr. Alb., von welcher jedoch nach geleisteter partieller Tilgung am 2. April 1815 bereits 1000 Rthlr. Alb. wiederum delirt, die qu. Obligation aber für den Restbetrag des Capitals von 1000 Rthlr. Alb. oder 1260 Rbl. S.-M an die impetrantische Hanf- und Flachs-Wraaker-Wittwen- und Waisen-Stiftung jure cesso gediehen, da das Original dieser Obligation abhanden gekommen, ein Proclam ergehen zu lassen.

Solchemnach werden alle Diejenigen, welche wider die Mortification jenes Originals Einwendungen zu erheben oder an dasselbe Ansprüche zu machen haben sollten, mittelst dieses Proclams aufgefordert, sich mit ihren desfallsigen Anforderungen im Laufe von 6 Monaten a dato spätestens bis zum 26. Mai 1858 bei diesem Vogtei-Gerichte entweder in Person oder durch einen gehörig legitimirten und instruirten Bevollmächtigten, unter Beibringung der erforderlichen Belege, wie gehörig zu melden und anzugeben, bei der Verwarnung, daß nach Ablauf dieser Präclusiv-Frist Niemand weiter gehört, das verlorengegangene Original beregter Obligation ohne Weiteres pro mortuo erklärt und je nachdem bis dahin das Capital bereits bezahlt sein wird oder nicht, auf den desfallsigen Antrag impetrantischen Theils entweder die sofortige Deletion und Exgrossation oder aber die Ausreichung einer das Original vertretenden Abschrift der Obligation impetrantischer Stiftung nachgegeben werden wird.

Riga, Vogtei-Gericht, den 26. November 1857.

Nr. 378. 1

Bekanntmachungen.

Demnach das Livländische Hofgericht festgesetzt hat, seine Frühjahr-Juridique am 10. März d. J. zu eröffnen; als wird solches den Rechtssuchenden zugleich mit der Eröffnung bekannt gemacht, daß nur die bis spätestens den 1. Mai d. J. geschlossenen Sachen in dieser Juridique zum Vortrag kommen werden. Den Mandatarien aber wird hierdurch aufgegeben, die ihnen gesetzten Termine gehörig zu beobachten und den Verschlepp der Sachen, gleichwie unnöthige Dilationen, besonders in Concursen zu vermeiden. Den Unterbehörden endlich wird demandirt, etwa rückständige Berichte, Erklärungen und Verhöre gleich zu Anfang der Juridique anher eingehend zu machen. Nr. 53. 2

Riga-Schloß den 10. Januar 1858.

* * *

Von der Commission zur Abtragung der Festungswälle wird hierdurch bekannt gemacht, daß der Abbruch der Mauerbekleidung unter den Wällen in öffentlichen Torg vergeben werden soll, und werden etwanige Contrahenten aufgefordert, sich am 18. Januar d. J. um 1 Uhr Mittags in dem Local des Cassa-Collegiums zur Verlautbarung ihrer Forderungen einzufinden, zeitig vorher aber ebendaselbst die Bedingungen einzusehen und die erforderlichen Cautionen zu bestellen. Den 9. Januar 1858. Nr. 1. 1

Отъ Коммиссіи для срытія крѣпостныхъ верковъ симъ объявляется, что сломка каменныхъ стѣнъ подъ крѣпостными валлами отдана будетъ съ публичнаго торга и вызываются желающіе принять на себя таковую работу, явиться для объявленія требуемыхъ ими цѣнъ къ торгу, который производиться будетъ 18. ч. сего Января, съ часа полудня въ квартирѣ Рижской Коммиссіи Городской Кассы; заранѣе же могутъ быть тамъ-же

смотрѣны условія и представляемы надлежащія залоги. Января 9. дня 1858 г. № 1. 1

* * *

Die nunmehr eröffnete Dörptsche Revisions-Commission für die X. Seelen-Revision macht hierdurch bekannt, daß die Sitzungen derselben im Locale des Kaiserlichen Dörptschen Landgerichts in den Nachmittagsstunden von 3 bis 8 Uhr stattfinden werden, woselbst auch die Revisions-Listen einzureichen sind.

Dorpat, den 7. Januar 1858. Nr. 2. 2

* * *

Da in der Stadt Wolmar die Stelle des **Stadt-Schornsteinfegers und Brandmeisters** zu vergeben ist, so werden hiemit alle Diejenigen, welche auf diese Stelle reflectiren sollten aufgefordert, mit den nöthigen Attestaten versehen, sich ehestens bei dem Rathe der Stadt Wolmar zu melden. Wolmar, den 4. Januar 1858. 1

* * *

Am 9. December 1857 sind auf dem Gute des Herrn L. von Lilienfeldt, Wittkopp bei einem Einbruche sammt einer Cassette 10 Livländische Pfandbriefe, namentlich:

I. 1) sub Nr. 17|4708 groß 1000 Rbl. ingrossirt auf Praulen.
2) sub Nr. 21|8286 groß 1000 Rbl. ingrossirt auf Loesern.
3) sub Nr. 80|8924 groß 1000 Rbl. ingrossirt auf Smilten.
4) sub Nr. 17|9622 groß 1000 Rbl. ingrossirt auf Pernigel.
5) sub Nr. 3|18811 groß 1000 Rbl. ingrossirt auf Alt-Wohlfahrt.
6) sub Nr. 20|11386 groß 1000 Rbl. ingrossirt auf Allasch.
7) sub Nr. 21|11387 groß 1000 Rbl. ingrossirt auf Allasch.
8) sub Nr. 12|11640 groß 1000 Rbl. ingrossirt auf Poikern.
9) sub Nr. 13|11641 groß 1000 Rbl. ingrossirt auf Poikern.
10) sub Nr. 38|12366 groß 1000 Rbl. ingrossirt auf Cölljal.

II. 4 auf das Gut Wittkopp über zusammen 11600 Rbl. S. zum Besten der Frau Fürstin Leokadie Barclay de Tolly ingrossirte Obligationen, —

III. eine auf dasselbe Gut zum Besten des Herrn C. v. Mensenkampff über 4100 Rbl. S. ingrossirte Obligation, —

IV. eine zum Besten des Herrn Ludwig von Lilienfeldt über 4000 Rbl. S. auf das Gut Kersel ingrossirte Obligation, —

so wie verschiedene auf das Gut Wittkopp und dessen Besitzer bezügliche Documente und Manualien, — so wie auch ein Leib-Schuppenpelz mit stahlgrauem Tuche, ein Damen-Paletot und eine goldene Uhr gestohlen worden.

Bei der Warnung gegen den Ankauf dieser Gegenstände — wird Demjenigen, welcher zu deren Wiedererlangung Nachweis und Mittel schafft eine angemessene Belohnung zugesichert. 1

* * *

Sämmtliche außerhalb ihrer Gemeinde wohnende oder sich aufhaltende Bauergemeindeglieder des im Pernauschen Kreise und St. Jacobyschen Kirchspiele belegenen priv. Gutes Hallick werden hiermit aufgefordert, sich — bei eigener Verantwortung im Unterlassungsfalle — spätestens bis zum 15. Februar d. J. behufs Verzeichnung zur gegenwärtigen 10. Seelen-Revision bei dem Hallickschen Gemeindegericht zu melden und über ihre Familienglieder Zeugnisse von der Autorität ihres Wohnorts attestirt, beizubringen. Zugleich werden sämmtliche Polizeibehörden, in deren Bezirken und Dienstherrschaften, bei denen sich solche Leute aufhalten, hiedurch ersucht, dieselben von dieser Bekanntmachung zu unterrichten und selbige von jetzt ab auf keinen Fall bei sich zu dulden, wenn sie nicht durch Bescheinigungen nachweisen können, daß sie mit ihren etwanigen Familiengliedern sich hierselbst zur Aufnahme in die 10. Seelen-Revision gemeldet haben. 3

Hallick, Gemeindegericht den 8. Januar 1858.

* * *

Von dem Neu-Leitzenschen Gemeindegericht werden sämmtliche zur Gemeinde der Güter Neu-Leitzen, Reppekaln, Luxenhof und Korwenhof verzeichnete Individuen beiderlei Geschlechts, welche sowohl mit, als auch ohne Legitimationen außerhalb ihrer Gemeinde domiciliren, aufgefordert, behufs ihrer Verzeichnung zur 10. Seelen-Revision unfehlbar bis zum 1. Februar 1858 mit polizeilich attestirten Scheinen über ihren Familienbestand sich daselbst zu melden.

Zugleich werden die Livländischen Stadt- und Land-Polizeien ersucht, die in ihren resp. Jurisdictions-Bezirken lebenden Gemeindeglieder der benannten Güter anhalten zu wollen sich in der bezeichneten Frist auf dem Gute Neu-Laitzen einzufinden und ihnen ohne einen Nachweis über ihre Verzeichnung zur Revision keinen Aufenthalt bei sich zu gestatten. 1

Goldbeck, den 23. December 1857. Nr. 1020.

* * *

Das Gemeindegericht des im Dorpatschen Kreise und Theal-Fölkschen Kirchspiele belegenen priv. Gutes Unniküll ersucht hiemit sämmtliche Stadt- und Landpolizeibehörden, den in ihren resp. Jurisdictionsbezirken aufhaltenden Unnikülllschen Gemeindegliedern zu eröffnen, daß sie behufs ihrer Aufnahme zur 10. Seelen-Revision sich unfehlbar zum 1. Februar a. c. mit den erforderlichen Zeugnissen über ihren gegenwärtigen Familienbestand hier zu melden, widrigenfalls selbige aus den hiesigen Listen als verschollen gestrichen, und jeden daraus entstandenen Schaden sich selbst beizumessen und zu tragen haben. Nr. 4. 3

Unniküll-Gemeindegericht, den 3. Januar 1858.

* * *

Vom Gemeindegerichte des Gutes Posendorf werden sämmtliche zu dieser Gemeinde verzeichnete, außerhalb derselben sich aufhaltende Gemeindeglieder beiderlei Geschlechts, hierdurch aufgefordert, behufs ihrer Verzeichnung zur 10. Seelenrevision unfehlbar bis zum 10. Februar 1858, mit den erforderlichen Pastoral- und Polizeischeinen über ihren gegenwärtigen Familienbestand sich zum Orte ihrer Hingehörigkeit zu melden. Alle Diejenigen, die nicht erscheinen, werden als verschollen verzeichnet werden und haben bei späterer Meldung sich selbst die daraus entstehenden nachtheiligen Folgen beizumessen. 3

Posendorf-Gemeindegericht, den 14. Januar 1858.

* * *

Von dem Gemeindegerichte des im Wendenschen Kreise und Wohlfahrtschen Kirchspiele belegenen Privatgutes Neu-Wohlfahrt werden sämmtliche außerhalb der Gemeinde sich befindende Glieder sowol männlichen, als weiblichen Geschlechts, desmittelst aufgefordert, Behufs ihrer Aufnahme zur 10. Seelen-Revision sich unfehlbar bis zum 1. Februar 1858 mit den genügenden Beweisen ihres gegenwärtigen Familienbestandes, hierselbst zu melden. Neu-Wohlfahrt-Gemeindegericht, den 2. Januar 1858. Nr. 5. 3

* * *

Von dem Jürgenshof-Meyershof-Gludeschen Gemeindegericht werden hierdurch alle, zu den im Livländischen Gouvernement und Wendenschen Kreise belegenen Gütern Jürgenshof, Meyershof und Glude gehörige, außerhalb der Gutsbezirke sich aufhaltende Gemeindeglieder beiderlei Geschlechts aufgefordert und resp. angewiesen, sich Behufs ihrer Anschreibung zur 10. Seelen-Revision mit attestirten Familien-Verzeichnissen versehen, sofort und spätestens bis zum 15. Februar 1858 hieselbst zu melden, zur Vermeidung gesetzlich nachtheiliger Folgen sowol für die Ausgebliebenen, als auch die sie geduldet Habenden. Nr. 8. 3

Jürgenshof, den 10. Januar 1858.

* * *

Das Gemeindegericht des im Pernauschen Kreise und St. Jacobischen Kirchspiele belegenen publ. Gutes Weehof ersucht sämmtliche Stadt- und Land-Polizeibehörden, den in ihren Jurisdictionsbezirken sich aufhaltenden publ. Weehofschen Gemeindegliedern zu eröffnen, daß sie Behufs ihrer Aufnahme zur 10. Seelen-Revision sich unausbleiblich zum 10. Februar 1858 mit den erforderlichen Zeugnissen über ihren Familienbestand hier zu melden, — widrigenfalls selbige aus den hiesigen Listen als verschollen gestrichen und jeden daraus entstehenden Schaden sich selbst beizumessen, — wie auch Diejenigen, welche sie ohne neue Revisionsscheine dulden, für den durch Nichtaufnahme derselben erwachsenden Schaden zu haften haben, — wonach sich zu achten, denen solches angeht. Weehof-Gemeindegericht, am 20. December 1857. 3

* * *

Vom Gemeindegericht der im Dorpatschen Kreise und Dorpat-Cambyschen Kirchspiele belegenen Privatgüter Rewold-Ucht und Uellenorm werden sämmtliche zu dieser Gemeinde verzeichneten, außerhalb derselben sich aufhaltenden Gemeindeglieder beiderlei Geschlechts hierdurch aufgefordert, Behufs ihrer Aufnahme zur 10. Seelen-Revision unfehlbar bis zum 15. Februar 1858, versehen mit Zeugnissen der Autorität ihres gegenwärtigen Aufenthaltsortes, über ihre Familienglieder sich hierselbst vorstellig zu machen. Bei Nichtbeobachtung dieser Aufforderung werden die Säumigen, wie auch Diejenigen, welche sie ohne neue Revisionsscheine dulden, die deshalb erwachsenden Strafen sich selbst beizumessen haben. Rewoldt-Ucht und Uellenorm-Gemeindegericht, am 28. December 1857. Nr. 33. 3

* * *

Es werden alle Hilchensfährschen, außerhalb des Gebiets sich aufhaltende Bauergemeinde-Glieder, so wie die Familie Braunschweig hiermit angewiesen und aufgefordert, sich ganz unausbleiblich bis zum 15. Februar 1858 wegen der neuen Aufnahme zur 10. Seelen-Revision persönlich bei der Verwaltung des Gutes Hilchensfähr zu melden und über ihre Familienglieder von der Autorität ihres Aufenthalts Zeugnisse beizubringen, oder zu gewärtigen, daß für Verabsäumungen alle Verantwortlichkeit auf sie selbst und auf Diejenigen, welche sie ohne neue Revisionsscheine dulden, — zurückfallen werden. Nr. 10. 3

Hilchensfähr, den 7. Januar 1858.

Sämmtliche zur Gemeinde des im Dörpt-Werroschen Kreise und Harjellschen Kirchspiele belegenen privat Gutes Adsell-Koiküll und Pastorat Harjell verzeichneten, außerhalb derselben wohnenden Gemeindeglieder beiderlei Geschlechts, — namentlich aber der seit Jahren paßlos sich herumtreibende, zu Adsell-Koiküll angeschriebene Alexander Malm; — werden hiedurch aufgefordert, sich Behufs ihrer Verzeichnung zur 10. Seelenrevision unfehlbar bis zum 15. Februar 1858 mit polizeilich attestirten Scheinen über den Bestand ihrer etwaigen Familien bei den hiesigen Gemeinde-Gerichten zu melden. Alle diejenigen aber, die nicht erscheinen und keine Nachricht von sich geben, werden als verschollen aufgeführt und bei späterer Meldung sich selbst die daraus entstehenden nachtheiligen Folgen beizumessen und solche zu tragen haben. Nr. 102. Nr. 53.

Adsell-Koiküll und Harjell-Pastorat Gemeindegericht am 20. December 18 7. 2

* * *

Von dem Gemeindegerichte des im Pernauschen Kreise und Paistelschen Kirchspiele belegenen publ. Gutes Holstfershof werden sämmtliche außerhalb des Gutsbezirks wohnende zur Holstfershofschen Gemeinde verzeichnete Individuen, — namentlich aber der seit dem Juli-Monat 1857 paßlos sich umhertreibende Hans Matson, — hierdurch aufgefordert, resp. angewiesen, Behufs ihrer Verzeichnung zur 10. Seelen-Revision unfehlbar bis zum 1. Februar 1858 mit polizeilich attestirten Scheinen über ihren Familienbestand versehen, sich hierselbst zu melden, widrigenfalls die sich Nichtgemeldethabenden als verschollen betrachtet werden und bei späterer Meldung oder gerichtlicher Ermittelung sich selbst die daraus entstehenden nachtheiligen Folgen beizumessen und zu tragen haben werden. Nr. 144.

Holstfershof, am 30 December 1857. 2

* * *

Sämmtliche zur Gemeinde des im Wendenschen Kreise und Seßwegenschen Kirchspiele belegenen privaten Gutes Kussen verzeichnete, außerhalb derselben aber wohnende Gemeindeglieder männlichen und weibliche Geschlechts werden hiedurch aufgefordert, behufs ihrer Aufnahme zur 10. Seelenrevision sich unfehlbar bis zum 15. Februar 1858 mit den erforderlichen Pastoral- und Polizeischeinen über ihren gegenwärtigen Familienbestand hier zu melden, widrigenfalls selbige aus den hiesigen Listen als verschollen gestrichen, bei späterer Meldung aber sich selbst die daraus entstandenen nachtheiligen Folgen beizumessen und zu tragen werden haben.

Gleichzeitig werden sämmtliche Gerichtsbehörden und Autoritäten hiedurch ersucht, den zur hiesigen Gemeinde verzeichneten Gemeindegliedern keine Duldung zu gewähren, bis selbige den Nachweis über ihre Verzeichnung zur gegenwärtigen Revision sich verschafft haben. Nr. 68. 2

Kussen-Gemeindegericht, den 23. December 1857.

* * *

Da der freigekaufte Rekrut Gust Petersohn zur Gemeinde des im Wolmarschen Kreise und Lemsalschen Kirchspiele belegenen privaten Gutes Nabben verzeichnet, sich seit dem 23. April 1857 paßlos in Riga oder St. Petersburg umhertreibt, werden die Behörden genannter Orte ersucht, demselben im Ermittelungsfalle zu eröffnen, daß er sich bis zum 1. Februar 1858 behufs seiner Verzeichnung zur 10. Revision bei diesem Gemeindegerichte vorstellig zu machen habe

Signalement des Gust Petersohn, Alter 36 Jahr, Größe 2 Arschin 7 ½ Werschok, Haar schwarz, Augen braun, Gesicht pockennarbig. 2

Nabben-Gemeindegericht, den 7. Januar 1858.

* * *

Sämmtliche zu den Bauergemeinden der im Pernauschen Kreise und Tarwastschen Kirchspiele belegenen Güter Schloß-Tarwast und Alt- und Neu Suislep verzeichneten, außerhalb derselben aber wohnenden Gemeindeglieder männlichen und weiblichen Geschlechts werden hierdurch aufgefordert, resp. angewiesen, behufs ihrer Aufnahme zur 10. Seelen-Revision sich unfehlbar, spätestens bis zum 1. Februar 1858, mit den erforderlichen Pastoral- und Polizeischeinen über ihren gegenwärtigen Familienbestand hier zu melden, widrigenfalls selbige aus den hiesigen Listen als verschollen gestrichen, bei späterer Meldung aber sich selbst die daraus entstandenen nachtheiligen Folgen beizumessen und zu tragen haben.

Gleichzeitig werden sämmtliche Gerichtsbehörden und Autoritäten hiermit ersucht den zu den hiesigen Gemeinden verzeichneten Gemeindegliedern keine Duldung zu gewähren, bis selbige den Nachweis über ihre Verzeichnung zur gegenwärtigen Revision sich verschafft haben. Nr. 248.

Schloß Tarwast, Alt- und Neu-Suislep, den 13. December 1857. 2

* * *

Sämmtliche zur Gemeinde des im Rigaschen Kreise und Loddiger-Treidenschen Kirchspiele belegenen priv. Gutes Lodenhof verzeichnete, außerhalb derselben aber wohnende Gemeindeglieder männlichen und weiblichen Geschlechts werden hiedurch aufgefordert, resp. angewiesen, behufs ihrer Aufnahme zur 10. Seelen-Revision sich unfehlbar bis zum 1. Februar 1858 mit den erforderlichen Pastoral- und Polizeischeinen über ihren

gegenwärtigen Familienbestand hier zu melden, widrigenfalls selbige aus den hiesigen Listen als verschollen gestrichen, bei späterer Meldung aber, sich selbst die daraus entstandenen nachtheiligen Folgen beizumessen und zu tragen haben werden. Gleichzeitig werden sämmtliche Gerichtsbehörden und Autoritäten hierdurch ersucht, den zur hiesigen Gemeinde verzeichneten Gemeindegliedern keine Duldung zu gewähren, bis selbige den Nachweis über ihre Verzeichnung zur gegenwärtigen Revision sich verschafft haben. 1

Lodenhof, Gemeindegericht den 4. Januar 1858. Nr. 80.

* * *

Sämmtliche zum Privatgute Schloß-Lennewaden gehörige Gemeindeglieder beiderlei Geschlechts werden desmittelst aufgefordert, sich spätestens bis zum 20. Januar 1858 mit gehörig beglaubigten Zeugnissen über ihren etwanigen Familienbestand, behufs der Verzeichnung zur gegenwärtigen 10. Revision unfehlbar hierselbst zu melden, widrigenfalls sie als verschollen aus den Listen gestrichen und den daraus entstandenen Nachtheil sich selbst beizumessen haben werden. Auch wird der zu Schloß-Lennewaden gehörige Jahn Ohsol, welcher sich unverpaßt in oder bei Riga aufhält, angewiesen, zu demselben Zwecke und zur Empfangnahme eines neuen Passes baldigst sich hier einzufinden. Desgleichen werden sämmtliche Autoritäten, unter welchem sich Schloß-Lennewadensche Gemeindeglieder befinden, dringend ersucht, selbigen nach dem 20. Januar 1858 ohne Scheine über ihre Verzeichnung zur 10. Revision den fernern Aufenthalt nicht zu gestatten. Nr. 174.

Schloß-Lennewaden, Gemeindegericht, den 17. December 1857. 1

* * *

Sämmtliche außerhalb ihrer Gemeinde domicilirende Bauergemeindeglieder beiderlei Geschlechts des Rigaschen Stadt-Patrimonialgutes Dreylingsbusch werden hiermit aufgefordert, sich bei eigener Verantwortung im Unterlassungsfalle, spätestens bis zum 1. Februar 1858, behufs gegenwärtiger Verzeichnung zur stattfindenden 10. Seelen-Revision bei dem Dreylingsbuschschen Gemeindegerichte zu melden. Zugleich werden sämmtliche Polizei-Behörden, in deren Bezirken und Dienstherrschaften bei denen sich solche Leute aufhalten, hierdurch ersucht, dieselben von dieser Bekanntmachung zu unterrichten und selbige von jetzt ab, auf keinen Fall bei sich zu dulden, wenn sie nicht durch besondere Bescheinigungen nachweisen können, daß sie allein oder mit ihren etwanigen Familiengliedern sich hierselbst zur Aufnahme zur 10. Seelen-Revision gemeldet haben. Nr. 61.

Dreylingsbusch, Gemeindegericht, den 14. December 1857. 1

* * *

Sämmtliche zur Gemeinde des im Wendenschen Kreise und Ronneburgschen Kirchspiele belegenen publ. Gutes Marzenhof und der im Wenden-Walkschen Kreise und Trikatenschen Kirchspiele belegenen publ. Gutes Alt-Sackenhof, priv. Gutes Witkopp und Pastorat Trikaten verzeichnete, außerhalb derselben aber wohnende Gemeindeglieder männlichen und weiblichen Geschlechts werden hierdurch aufgefordert, resp. angewiesen, behufs ihrer Aufnahme zur 10. Seelen-Revision sich unfehlbar bis zum 1. Februar 1858 mit den erforderlichen Pastoral- und Polizeischeinen über ihren gegenwärtigen Familienbestand bei den Gemeindegerichten zu melden, widrigenfalls selbige aus den hiesigen Listen als verschollen gestrichen, bei späterer Meldung aber sich selbst die daraus entstandenen nachtheiligen Folgen beizumessen und zu tragen haben werden. Gleichzeitig werden sämmtliche Gerichtsbehörden und Autoritäten hierdurch ersucht den zu hiesigen Gemeinden verzeichneten Gemeindegliedern keine Duldung zu gewähren, bis selbige den Nachweis über ihre Verzeichnung zur gegenwärtigen Revision sich verschafft haben. Nr. 213.

Alt-Sackenhof, den 17. December 1857. 1

* * *

Das IV. Wendensche Kirchspielsgericht fordert sämmtliche zu den Gemeinden der Güter: Schloß-Erlaa, Brinkenhof, Nervensberg, Katenhof, Hirschenheide, Sermus, Kosenhof, Klawekaln, Neu-Schuyen, Schloß-Schuyen und Pastorat Schuyen angeschriebene, jedoch außerhalb derselben befindliche Individuen hiermit auf, sich allerspätestens bis zum 1. Februar 1858 bei den resp. Gutsverwaltungen und Gemeindegerichten ihrer Hingehörigkeit behufs Aufnahme zur 10. Seelen-Revision mit den erforderlichen Pastoral- und Polizeischeinen über ihren gegenwärtigen Familienbestand zu melden, widrigenfalls sie aus den Listen als verschollen gestrichen und bei späterer Meldung sich selbst die nachtheiligen Folgen beizumessen und zu tragen haben werden. Gleichzeitig wird Jedermann gewarnt, die obenbezeichneten Gemeindeglieder ohne einen Nachweis über ihre Aufnahme zur 10. Revision zu dulden.

Kudling im Kais. IV. Wendenschen Kirchspielsgerichte, den 23. December 1857. Nr. 1685. 1

* * *

Sämmtliche Stadt- und Landpolizei-Autoritäten werden hierdurch ersucht, den in ihren

Jurisdictionsbezirken sich aufhaltenden, zu den Gemeinden der im Dörptschen Kreise und Kirchspiele belegenen Güter Ropkoi, Renningshof und Wassula verzeichneten Individuen, sie mögen verpaßt oder paßlos sein, anzudeuten, daß sie sich unfehlbar bis zum 25. Januar 1858 zum Behuf ihrer Aufnahme zur 10. Seelen-Revision nebst Beibringung der Parochialscheine von den örtlichen Herren Predigern, falls in ihren Familien Veränderungen eingetreten, bei ihrer Gemeinde zu melden haben, widrigenfalls dieselben bei späterer Meldung, sich die daraus entstehenden nachtheiligen Folgen selbst beizumessen haben. 1

Die Gemeindegerichte zu Ropkoi, Renningshof und Wassula am 28. December 1857.

* * *

Von dem II. Oeselschen Kirchspielsgerichte werden auf Ansuchen der Gutsverwaltung des in der Provinz Oesel, im Karrisschen Kirchspiele belegenen priv. Gutes Karrishof sämmtliche außerhalb der Gemeinde dieses Gutes sich aufhaltende Gemeindeglieder beiderlei Geschlechts desmittelst aufgefordert und angewiesen, sich behufs ihrer Verzeichnung zur 10. Seelen-Revision unfehlbar spätestens bis zum 15. Februar 1858 mit den erforderlichen Pastoral- und Polizeischeinen über den gegenwärtigen Bestand ihrer etwanigen Familien bei der Gutsverwaltung und dem Gemeindegericht zu Karrishof zu melden, widrigenfalls solche, die nicht erscheinen, als verschollen aus den Listen dieses Gutes gestrichen, die sich später meldenden oder gerichtlich ermittelt werdenden Gemeindeglieder aber sich selbst die daraus entstehenden nachtheiligen Folgen beizumessen und zu tragen haben werden. Nr. 372.

Arensburg, den 23. December 1857. 1

Anzeige für Liv- und Kurland.

Es werden hiemit alle zur Bauergemeinde des im Wendenschen Kreise und Schujenschen Kirchspiele belegenen Kronsgutes Kosenhof verzeichnete Glieder aufgefordert, sich unfehlbar bis zum 1. Februar 1858 behufs Verzeichnung zur 10. Seelen-Revision bei dem Kosenhofschen Krons-Gemeindegerichte, versehen mit den erforderlichen Attestaten über ihre Familienzahl, zu melden, oder zu gewärtigen, daß für Verabsäumungen alle Verantwortlichkeit auf sie selbst und auf Diejenigen, welche sie ohne neue Revisionsscheine dulden, zurückfällt. 3

Kosenhof, Krons-Gemeindegericht den 28. December 1857. Nr. 147.

Nachstehende örtliche Legitimationen sind von den Eigenthümern als verloren aufgegeben, und werden daher die etwaigen Finder derselben hiedurch von der Livländischen Gouvernements-Regierung beauftragt, die Legitimationen ungesäumt bei dem Rigaschen Pass-Büreau abzuliefern:

Das B.-B. des zu Bauske verzeichneten Carl August Pirang vom 9. October 1857, Nr. 9379, giltig bis zum 27. December 1857.

Der Freibrief des Rekruten Mikkel Grewe, ertheilt am 17. November 1844 sub Nr. 95 von der Livl. Gouvernements-Rekruten-Session.

Abreisende:

Die Abreise nachstehender Personen wird zu dem Zwecke hiedurch angezeigt, damit Diejenigen, welche Forderungen an sie haben sollten, sich von heute innerhalb dreier Tage in der Canzlei des Rigaschen Raths dieserhalb melden mögen.

Prß. Unt. Kaufmanns-Wittwe Florentine Lang nebst Sohn Hugo und Tochter Auguste, 3

Seilergesell Martin Ohsolting, Preuß. Unth. Kaufmann Julius Milsort, Preuß. Unth. Auguste Bertha Florentine Koch, 2

nach dem Auslande.

Hermann Ferdinand Wilken, Semen Iljanow, Awerjan Silantjew Schwonarew, Ludwig David Gottfried Lindemann, Marfa Jefimowa Dewiatnikow, Schewel Wulffowitsch Etinhoff, Carl August Schönfeldt, Elisafetta Ossipowa, Theodor Ohsoling, Ustin Antonow Kosakewitsch, Josif Ignat Pusuin, Wikenti Michailow Grschibowsky, Johann Georg Stumf, Julie Klok, Lawrenti Timofejew, Gustav Weinberg, Gustav Alexander Schiebeck, Johann Friedrich Schreibmann, Franz Alexander Schönknecht, Marja Mironowa, Peter Niklai Matzkow, Georg Adam Roschewsky, Wittwe Edde Ohseling, Anna Ohseling, Gustav Adam Hoffmann, Fedor Alerejew Alexandrowsky, Peter Steinbrück, Johann Karl Petersohn, Elisabeth Juliane Schmidt, Schmeer Zodikowitsch Sapgir, Christian Andersohn, Itzig Senderowitsch Jawna, Karl Knöpchen, Sachar Garasimow Jacowlew, Newach Mordchelewitsch Lepschitz, Schmuel Abramowitsch Schneerson, Carl Fritz Schreibmann, Wittwe Caroline Kronberg nebst Tochter Gottliebe, Karl Heinrich Kronberg, Gabriel Dawidow Hillmann, Josephine Werk, Nikolai Borowkow, Jegor Larionow Skorochodow, Matrena Skorochodowa, Julianna Jakimowa, Iwan Matwejew Muchin, Friedrich Krause, Jacob Gordan, Donna Gawrilowa Lebedewa, Ruwel Josseliowitsch Markowitsch, Anisja Jakimowa,

nach andern Gouvernements.

Livländischer Vice-Gouverneur: J. v. Brevern.

Aelterer Secretair M. Zwingmann.